

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 85/09 B

L 4 KR 37/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 61 KR 57/07 (SG Oldenburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

BKK für Heilberufe,
Schiess-Straße 43, 40549 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Hapag Lloyd Flug,
Flughafenstraße 10, 30855 Langenhagen,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und
Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. August 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger wegen einer Vorstandstätigkeit bei einer Aktiengesellschaft nach § 229 Abs 1a Satz 1 SGB VI iVm § 1 Satz 4 SGB VI (in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung) in seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 1. der Versicherungspflicht unterliegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landesozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 17.8.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Der Kläger begründet seine Beschwerde damit, dass die beklagte Krankenkasse sowie die Vorinstanzen die Vorschriften des § 1 Satz 4 SGB VI in der genannten Fassung und § 229 Abs 1a SGB VI unzutreffend angewandt hätten. Hierdurch seien seine Grundrechte aus Art 3 Abs 1 GG und Art 2 Abs 1 GG iVm Art 20 Abs 3 GG verletzt. Sowohl der einfachrechtlichen als auch der verfassungsrechtlichen Auffassung des Senats könne nicht gefolgt werden.
- 6 Soweit sich der Kläger damit sinngemäß auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, hätte ausgeführt werden müssen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Bereits eine konkrete Rechtsfrage wird nicht gestellt. Im Wesentlichen wendet sich der Kläger gegen die Rechtsauffassung des Senats in seinen Urteilen vom 9.8.2006 (etwa B 12 KR 3/06 R, BSGE 97, 32 = SozR 4-2600 § 229 Nr 1) und vom 25.4.2007 (B 12 KR 30/06 R, USK 2007-10). Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage erneut



klärungsbedürftig werden, hierfür ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsauffassung in der Rechtsprechung oder in der Literatur widersprochen worden ist, oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Der Kläger stellt hier lediglich seine rechtliche Bewertung der insoweit abweichenden Auffassung des Senats, auch zu den verfassungsrechtlichen Fragen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz sowie gegen das (rechtsstaatliche) Vertrauensschutzprinzip, gegenüber, ohne dass gewichtige andere Auffassungen in Literatur oder Rechtsprechung oder bisher nicht berücksichtigte, eine andere Bewertung ermöglichende Gesichtspunkte dargelegt werden. Allein, dass der Kläger die Rechtsauffassung des Senats für unzutreffend hält, kann die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht begründen.

- 8 Andere Gründe, die zur Zulassung der Revision führen könnten, wie eine Abweichung des Beschlusses des LSG von der Rechtsprechung des Senats (oder etwa von den vom Kläger zitierten Verfassungsgerichtsentscheidungen) oder ein Verfahrensfehler, werden in der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht aufgezeigt.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

